



## **Merklblatt für Abrechnung der Praktika**

Ein vierwöchiges Gemeindepraktikum bzw. Handlungsfeldpraktikum wird durch die KSB **bis maximal 310 Euro** (sechswöchiges Praktikum: **maximal 465 Euro**) gefördert (=Zuschuss von 77,50 Euro pro Woche – wichtig für Teilabrechnungen)

Um die Unterstützungspauschale für ein Praktikum auszahlen zu können, braucht die KSB folgende Nachweise:

### **1. Antrag auf Unterstützung im Praktikum**

s. Downloads auf Homepage: <http://studienbegleitung-elkb.de/downloads/index.html>

Um die Förderung zu erhalten, ist der Antrag **innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Praktikums** an die Kirchliche Studienbegleitung einzureichen. Gegebenenfalls sind Teilabrechnungen erforderlich.

In Fällen, in denen die gewöhnliche Unterstützung der Kirchlichen Studienbegleitung (310 bzw. 465 Euro) allein für Unterkunft deutlich überschritten wird, kann ein Zusatzantrag gestellt werden (s. Homepage: <http://studienbegleitung-elkb.de/downloads/index.html>)

Dieser Antrag wird über die KSB an das Referat F 2.1 im Landeskirchenamt weitergeleitet.

### **2. Bestätigung durch MentorIn**

Sofern sich ein Studierender selber verpflegen muss, kann sein/seine Mentor/in die formlose Bestätigung auf dem Antrag auf Unterstützung ausfüllen.

Kassenzettel etc. werden hierfür nicht benötigt.

### **3. Kostennachweis für Unterkunft**

Für Unterbringungskosten bitte den Mietvertrag bzw. eine vom Wohnungsgeber unterschriebene Quittung beibringen.

Weitere Belege sind nicht mehr nötig!

### **4. Unterbringung bei Mentor/in**

Ist ein/e Praktikant/in beim Mentor/ bei der Mentorin untergebracht, erhält diese/r die Pauschale. Hierzu reicht das entsprechende Kreuzchen auf dem Antrag auf Unterstützung aus.

### **5. Fahrkosten**

Es werden die Kosten für Hin- und Rückfahrten zu Einführungs- und Auswertungstagen übernommen, sowie eine Hin- und Rückfahrt vom Studienort zum Praktikumsort.

Diese Fahrtkosten sind **innerhalb von 6 Monaten** abzurechnen (gegebenenfalls sind Teilabrechnungen erforderlich). Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. **Die Höchstgrenze pro Fahrt liegt bei 135,00 €.**

(s. Homepage: <http://studienbegleitung-elkb.de/downloads/index.html>)

Dienstfahrten im Gemeindepraktikum werden von der Gemeinde erstattet.

Von den Dienstfahrten zu unterscheiden sind Fahrten vom Ort der Unterbringung zum Ort des Einsatzes. Sie können im Rahmen der Unterstützungspauschale abgerechnet werden.

In diesem Fall ist ein Fahrtenbuch zu führen

### **6. Zusatzkosten**

Für zusätzlich anfallende Kosten (z.B. KV-Wochenenden etc.) kann per Zusatzantrag auf Unterstützung im Praktikum Kostenerstattung beantragt werden. Dieser Antrag wird über die KSB an das Referat F 2.1 im Landeskirchenamt weitergeleitet. Dort wird über die Bezuschussung entschieden.